

PATIENTENVERFÜGUNG

Die wichtigsten elf Fragen für
Patienten, Ärzte, Betreuer und Pfleger



von Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Joachim David, Baumeister Rechtsanwälte, Münster

Einleitung

Meist gibt es bestimmte Maßnahmen, die medizinisch sinnvoll scheinen, die ein Patient jedoch für sich ablehnt.

In einer sogenannten Patientenverfügung kann der Patient schriftlich mitteilen, welche Maßnahmen er in konkreten Situationen wünscht bzw. ablehnt. Wenn diese dann alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist sie für die später behandelnden Ärzte, Betreuer und Pfleger bindend.

Welche Anforderungen gibt es?

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2009 erstmals die Patientenverfügung definiert. Der folgende Beitrag (Vortrag) gibt einen Überblick über die neuen gesetzlichen Anforderungen.

Was ist unter einer Patientenverfügung zu verstehen?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist in § 1901 a erstmals die Patientenverfügung definiert:

- Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Erklärung eines Volljährigen für den Fall, dass er unfähig ist, seine Einwilligung zu Untersuchungen, ärztlichen Eingriffen und Heilbehandlungen zu erteilen oder solche zu untersagen.
- Bisher wurde die Patientenverfügung als Regelung für den Sterbevorgang verstanden. Nunmehr gilt sie für **alle Lebensphasen**.
- Natürlich ist niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung zum Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrags gemacht werden darf (§ 1901a Absatz 4 BGB).

Warum sollte eine Patientenverfügung abgeschlossen werden?

In der Patientenverfügung können Ärzte beispielsweise angewiesen werden, in bestimmten Situationen, die genauer zu beschreiben sind, etwas zu unterlassen.

Beispiele

Die künstliche Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr durch eine Magensonde oder durch die Bauchdecke soll unterlassen werden.

Häufig werden auch Bluttransfusionen, künstliche Beatmung oder Wiederbelebungsmaßnahmen abgelehnt.

Welche medizinischen Notfälle können geregelt werden?

Die folgenden medizinischen Notfälle können zum Beispiel geregelt werden:

- Wachkoma
- Unmittelbarer Sterbeprozess
- Dauerhafter Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit
- Demenzerkrankungen (zum Beispiel Alzheimer)
- Endstadium einer tödlichen Krankheit

Was muss geregelt sein?

Der Gesetzgeber verlangt in § 1901 a Absatz 1 Satz 1 BGB gleich mehrere Voraussetzungen:

- Beschreibung der Situationen, für die die Verfügung gelten soll:

Der Patient muss möglichst konkret die einzelnen Situationen beschreiben, in denen er bestimmte Maßnahmen wünscht oder nicht wünscht (zum Beispiel für den Sterbeprozess oder für eine bestimmte unheilbare Krankheit).

Praxistipp

Hierzu sollte der Patient möglichst ärztliche Beratung einholen oder sich an Hospizvereine bzw. Betreuungsstellen wenden (zum Beispiel Deutsche Hospizgesellschaft in Dortmund). Diese können typischerweise vorkommende Situationen beschreiben sowie möglicherweise dann indizierte Maßnahmen. Sollte sich der Patient vorstellen können, dass eine solche Situation auch für ihn zutreffen kann, sollte diese beschrieben werden. Es sollte dann auch konkret bestimmt werden, welche Maßnahmen er in dieser Situation wünscht bzw. nicht wünscht.

Motive

Um eventuell unklare Situationen bzw. unklare Beschreibungen auszugleichen, dem Arzt also Auslegungshilfen zu geben, sollten unbedingt auch die den Patientenwunsch zugrunde liegenden Motive oder (etwa religiöse) Wertvorstellungen dargelegt werden.

Wie sollte eine Patientenverfügung aufgebaut werden?

Der auch vom Bundesministerium empfohlene Aufbau einer Patientenverfügung sieht wie folgt aus:

01. Eingangsformel (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
02. Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll (zum Beispiel für den Sterbeprozess oder bestimmte unheilbare Krankheiten)

03. Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen in konkreten Situationen, beispielsweise:

- Lebensverlängernde Maßnahmen sollen eingeleitet oder unterlassen werden.
- Schmerz- und Symptombehandlung, zum Beispiel keine bewusstseinsdämpfenden Mittel;
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, zum Beispiel in der bestimmten Situation X erwünscht oder nicht erwünscht;
- Wiederbelebung, zum Beispiel in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens erwünscht oder nicht erwünscht;
- Künstliche Beatmung: erwünscht bzw. nicht erwünscht;
- Dialyse, in der bestimmten Situation: wünsche ich keine oder eine Dialyse;
- Antibiotika: wünsche ich in der Situation X Antibiotika oder nur zur Linderung meiner Beschwerden;
- Blut/Blutbestandteile.

04. Wünsche zu Ort und Begleitung (zum Beispiel zu Hause, im Krankenhaus oder in einem Hospiz, Beistand von bestimmten Angehörigen oder geistlicher Beistand)
05. Aussagen zur Verbindlichkeit (geäußelter Wille soll vom Arzt befolgt werden)
06. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung)
07. Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung (sonstige Unterlagen, die dem Patienten wichtig sind)

08. Organspende (zum Beispiel lehne ich ab oder lasse ich sie zu)
09. Schlussformel (zum Beispiel: „Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine – weitere – ärztliche Aufklärung.“)
10. Schlussbemerkungen (zum Beispiel: „Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.“)
11. Aufklärung und Beratung (durch Arzt/Notar)
12. Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift

Was kann nicht geregelt werden?

Nicht beachtlich – und daher auch für Ärzte nicht bindend – ist in der Patientenverfügung niedergelegter Wille zur sogenannten aktiven Sterbehilfe.

Beispiele

Zur aktiven Sterbehilfe zählt die Verabreichung lebensbeendender Medikamente. Dagegen ist die Verabreichung hoher Dosierungen von Schmerzmitteln, die sogenannte Vernichtungsschmerzen verhindern, auch wenn sie – unbeabsichtigt – lebensverkürzende Wirkung haben, zulässig.

Was passiert, wenn der Patient die Verfügung nicht mehr will?

Eine Patientenverfügung ist jederzeit frei widerrufbar. Die Patientenverfügung wirkt ansonsten grundsätzlich bis zum Tode des Verfügenden fort.

Muss die Patientenverfügung jedes Jahr erneuert werden?

- Die Patientenverfügung muss nicht etwa jährlich neu unterschrieben werden. Dies empfiehlt sich auch nicht.
- Wird eine „jährliche Unterschrift“ versehentlich vergessen, stellt sich die Frage, ob die Patientenverfügung noch gelten soll.

Wann ist eine Patientenverfügung unwirksam?

- Eine Patientenverfügung mit dem allgemeinen Hinweis: „Ich wünsche keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern.“, ist pauschal und daher nicht bindend.
- Sind die Situationen, für die eine Regelung getroffen werden soll oder die gewünschten/abgelehnten Maßnahmen nicht konkret beschrieben, ist die Patientenverfügung nicht bindend. Dann muss ein „Betreuer“ die Patientenverfügung auslegen.
- Dieser Betreuer kann etwa durch Vorsorgevollmacht oder durch Betreuungsverfügung des Patienten bestellt werden. Dies sollte der Patient unbedingt vorher mit dem Betreuer absprechen. Die Bestellung ist für den Betreuer nämlich nicht bindend.
- Wenn der behandelnde Arzt für den Patienten – der sich nicht mehr äußern kann – eine bestimmte ärztliche Maßnahme als indiziert ansieht, haben der behandelnde Arzt und der Betreuer diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens zu erörtern.

Wann ist eine Patientenverfügung unwirksam?

- Der Betreuer muss den Patientenwillen etwa aufgrund anderer Umstände als in der Patientenverfügung ersichtlich ermitteln.
- Ist der mutmaßliche Patientenwille nicht feststellbar, ist der Arzt verpflichtet, dem Lebensschutz Vorrang einzuräumen und ggf. lebensverlängernde Maßnahmen einzuleiten.

Welche Form sollte die Patientenverfügung haben?

- Eine gedruckte Form, die eigenhändig unterzeichnet wird, reicht grundsätzlich aus.
- Empfehlenswert ist eine Orts- und Datumsangabe.
- Eine notarielle Beurkundung der gesamten Patientenverfügung hat den Vorteil, dass dann keine Zweifel darüber bestehen, dass der Patient bei Abfassung der Verfügung geschäftsfähig war. Eine notarielle Beurkundung einer Patientenverfügung kostet etwa 30 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.
- Die bloße Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar, bei der der Notar den Inhalt des Schreibens nicht prüft, sondern nur die Identität des Unterzeichners bestätigt, gibt keine Gewähr für die Geschäftsfähigkeit des Unterzeichners der Patientenverfügung.

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

- Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere die Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer, aber gegebenenfalls auch das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort einer Patientenverfügung erlangen können.
- Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim sollte der Patient auf seine Patientenverfügung hinweisen. Wenn eine Vertrauensperson bevollmächtigt wurde, sollte auch diese informiert sein.

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

- Gerade wenn der Patient keine nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr hat, sollte dieser über die Patientenverfügung auch mit Personen aus dem Umfeld sprechen; das kann auch der Hausarzt, ein Vertreter der Religionsgemeinschaft oder eine Mitarbeiterin im Heim sein. Wenn der Patient in der Patientenverfügung darauf hinweist, mit wem er darüber gesprochen hat, wird das für einen Betreuer, der den Patienten nicht genau kennt, eine wichtige Hilfe sein.
- Ein offizielles staatliches Register für die Aufbewahrung von Patientenverfügungen existiert nicht. Die Bundesnotarkammer führt jedoch ein sogenanntes Vorsorgeregister. Dort werden Vorsorgevollmachten eingetragen. Diese dienen dazu, im Fall der Geschäftsunfähigkeit einer Person jemanden zu ermächtigen, Geschäfte für diese Person abzuschließen.

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

- Bevor ein Betreuungsgericht im Falle der Geschäftsunfähigkeit einer Person einen Betreuer bestellt, fragt es routinemäßig bei dem Vorsorgeregister an, ob eine Vorsorgevollmacht besteht. Besteht eine Vorsorgevollmacht, bestellt das Gericht keinen Betreuer, sondern informiert den Bevollmächtigten. Es empfiehlt sich daher, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren und registrieren zu lassen.

Muster Patientenverfügungen

Muster können im Internet heruntergeladen werden,
beispielsweise unter:

www.medizinethik.de/verfuegungen.htm

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz sind
weitere Hinweise enthalten:

www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar2010_barrierefrei-1.pdf

Fazit

Enthält die Patientenverfügung die oben genannten konkreten Beschreibungen von Situationen und dann die gewünschten bzw. abgelehnten Maßnahmen und enthält sie keine Anweisungen zur aktiven Sterbehilfe, ist sie für die später behandelnden Ärzte, Betreuer und Pfleger bindend.